

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
18. Januar 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/804

Thema: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete/Ausländer*innen in Sachsen 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete hielten sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Anfrage in Sachsen auf? (bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft sowie nach Landkreisen und Kreisfreien Städten aufschlüsseln sowie Stichtag der Antwort angeben)

Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige (vormals umA) nach § 41 SGB VIII durch die zuständigen Gebietskörperschaften in den Jahren 2018 und 2019? (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 und 3:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Anfrage (10.12.2019) waren 857 unbegleitete ausländische Geflüchtete (unbegleitete minderjährige Ausländer sog. umAs und junge Volljährige sog. vormals umA) in Sachsen gemeldet. Eine stichtagsgenaue Untergliederung nach Alter, Geschlecht und Herkunft ist nicht möglich, da die Staatsregierung diese mangels gesetzlicher Grundlage nicht statistisch erfasst.

Die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Örtlicher Jugendhilfeträger	unbegleitete ausländische Geflüchtete (Stand 10.12.19)	umAs (Stand 10.12.19)	junge Volljährige – Frage 3 (Stand 10.12.19)	junge Volljährige – Frage 3 (Stand 10.12.18)
Landkreis Vogtlandkreis	47	37	10	7
Stadt Chemnitz	57	36	21	27
Landkreis Görlitz	53	25	28	36
Landkreis Leipzig	61	21	40	52
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	42	34	8	12
Landkreis Zwickau	73	28	45	76
Landkreis Bautzen	66	44	22	26
Stadt Leipzig	122	74	48	57
Landkreis Erzgebirgskreis	68	57	11	13
Landkreis Mittelsachsen	65	32	33	52
Landkreis Nordsachsen	32	26	6	4
Landkreis Meißen	53	31	22	30
Landeshauptstadt Dresden	118	63	55	95
Gesamt:	857	508	349	487

Frage 2: Welche Prognose gibt es bezüglich der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Sachsen im Jahr 2020?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Frage 4: Inwiefern hat sich die Angebotslandschaft zur Inobhutnahme und weiterführenden Betreuung und Versorgung von umA in Sachsen entwickelt? (bitte Angebotsauf- und Angebotsabbau in den Landkreisen und Kreisfreien Städten seit 2017 beschreiben)

Der Sächsischen Staatsregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse zur Entwicklung der Angebotslandschaft zur Inobhutnahme und weiterführenden Betreuung und Versorgung von umA in Sachsen (Angebotsauf- und Angebotsabbau in den Landkreisen und Kreisfreien Städten seit 2017) vor.

Die Einrichtung und die Unterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, denen auch die Angebote für umA zuzuordnen sind, obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im



Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landkreise und kreisfreien Städte unterliegen dabei keiner Fachaufsicht durch die Staatsregierung.

Frage 5: Inwiefern gilt der Erlass des SMS vom 25. September 2015 fort, mit dem u.a. der Einsatz „geeigneter Personen“ in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ermöglicht?

Der Erlass des SMS vom 25. September 2015 wurde auch hinsichtlich der Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte durch die neugefasste VwVJugHiE vom 27. März 2019 abgelöst. Danach ist neben dem Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 2 des Landesjugendhilfegesetzes, d. h.

- staatlich anerkannte Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen
- Personen mit abgeschlossenem Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziale Arbeit oder Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt/Hauptfach Sozialpädagogik (Hochschul-Diplom oder Bachelor/Magister)
- Heilpädagogen mit Fachschul- und Hochschulabschluss
- Personen mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachkraft für soziale Arbeit

zudem der Einsatz anderer nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinender Personen im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung mit Zustimmung des Landesjugendamtes zulässig. Die Zustimmung des Landesjugendamtes kann unter Auflagen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping